

als „**vice**archidiaconus ecclesie Merseburgensis“, während er am 14. Oktober 1321 die Verzichtleistung eines Konkapitulars als „Henr. archidyaconus ecclesie Mersb.“ beurkundet (I, 721, 735). Als solchen finden wir ihn bis zum Jahre 1324 (I, 737, 739, 742, 752). Wenn er nun im Jahre 1317 die „vices“ für den eigentlichen Archidiakonus führte, so haben wir für diesen keinen anderen als den auch bereits mehrere Male erwähnten Ulrich v. Ostrau anzusehen. Derselbe ist uns bekannt als Archidiakonus für Kohren (1303 Nov. 18: I, 632), für Nenkersdorf (1304 März 15: I, 636), das unter ihm von der archidiakonalen Jurisdiktion befreit ward, und für Groitzsch (1317 Juli 13: I, 720); daß er sich vertreten lassen mußte, wird uns klar, wenn wir bedenken, daß er ja seit dem Jahre 1308 auch Domdechant von Naumburg war († 1335, vgl. I, 717, Anm. 3). Von dieser Zeit ab bis über das Jahr 1317 hinaus fand die Stellvertretung statt und mag vielleicht von Anfang an in den Händen Heinrichs v. Borna gelegen haben. Kanonikus Ulrich, ausdrücklich als „archidiaconus“ 1301 (Okt. 25: I, 627) benannt, amtiert schon als solcher für Grimma 1299 (Nov. 2: I, 611) und für Seifertshain 1295 (März 14: I, 582), wenn auch sein Titel nicht genannt wird. In dem letzteren Jahre überkam er sein Amt, nachdem es durch den Tod Konrads v. Strehla (8. Nov. 1294, vgl. I, 577 u. S. 1003) frei geworden war. Als „Cunradus archidyaconus (dictus de Strele)“ nennen ihn Urkunden (Kehr I, 530, 564) in den Jahren 1289 (Juni 28) und 1292 (Juli 5), wenschon es sich nicht ausmachen läßt, wann er dazu ernannt worden ist. Da er aber bereits im Mai 1269 unter den Domherren als Zeuge hinzugezogen wird (I, 353), so liegt die Vermutung nahe, daß er als der direkte Nachfolger des 1269 zum Dechanten erhobenen Otto v. Schwerz, der seit dem Jahre 1246 bis an seinen Tod (5. Febr. 1274) als Scholasticus amtierte¹⁾, anzusehen sei. Dieser Otto wiederum, noch im Jahre 1233 „subdiaconus“ (I, 214) neben den beiden Archidiakonen Norbert und Johannes, folgte dem letzteren, der bald aus der Reihe der Kapitulare verschwindet, während ersterer weiter tätig ist, in seiner Wirksamkeit. Denn im Jahre 1236 (Sept. 12) wohnt er als „Otto archidiaconus“ einem Kaufvertrage bei (I, 231) und erscheint neben seinem Kollegen Hildebrand (s. o.) als solcher in den Jahren 1239—43 (I, 240, 249f., 252, 254),

¹⁾ Kehr I, 260, 282, 296, 371 (ao. 1271): Otto decanus scholasticusque. S. 979: magister (d. i. Scholaster, vgl. I, 102 u. 110—112, 119, 126) Otto Svertz decanus obiit.